

Anmerkung zu KG, Beschl. v. 23.3.2021 – 6 U 18/20

Der 6. Zivilsenat des Kammergerichts hatte sich mit der Problematik der Beweislast bei nach einem Unfallereignis aufgetretenen psychischen Beschwerden – hier in Form eines chronischen Kopfschmerzsyndroms – zu befassen. Dabei legt der Senat zunächst ausführlich die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ziff. 5.2.6 AUB – Ausschluss psychischer Reaktionen – und die Wirksamkeit dieser Klausel dar. Offenbar geht der Senat – ohne dies ausdrücklich zu verbalisieren – von einer Unfallursächlichkeit aus bzw. unterstellt eine solche; denn andernfalls hätte es eines Eingehens auf die „Psychoklausel“ nicht bedurft.

Sodann befasst sich der Senat mit der den Versicherungsnehmer treffenden Beweislast, wonach der Versicherte infolge des Unfallgeschehens nachweislich eine Gesundheitsbeeinträchtigung erlitten und diese zu einer Invalidität geführt haben muss. Unstreitig war der Versicherte in einen Verkehrsunfall verwickelt und hatte in der Folgezeit ein chronisches Kopfschmerzsyndrom entwickelt. Streitig war demgegenüber, ob das Unfallgeschehen zu einem körperlichen Primärschaden (Trauma) geführt hatte, wobei mangels äußerer Kopfverletzungen nur ein Schädel-Hirn-Trauma oder eine Verletzung der Halswirbelsäule in Betracht kamen. Derartige Verletzungen hat der Kläger nicht nachzuweisen vermocht. Demzufolge liegen nach Auffassung des Senats mangels einer unfallbedingten Gesundheitsschädigung bereits die Tatbestandsvoraussetzungen eines Unfalls nicht vor.

Die Gründe des Beschlusses beschäftigen sich allein mit der möglichen Kausalkette Unfallereignis – Gesundheitsschädigung – Invalidität. Nicht berücksichtigt wird die Möglichkeit der Identität von Gesundheitsschädigung und Funktionseinschränkung, dass also das Unfallgeschehen unmittelbar zum Invaliditätseintritt geführt hat, wie dies beispielsweise bei der Abtrennung

eines Fingers mit einer Kreissäge der Fall ist. Entsprechend wäre im vorliegenden Fall zu prüfen, ob der Verkehrsunfall unmittelbar zu dem chronischen Kopfschmerzsyndrom geführt hat, wofür aufgrund der zeitlichen Nähe ein Anscheinsbeweis sprechen könnte (ob die Voraussetzungen einer solchen Beweisführung vorliegend gegeben ist, lässt sich anhand des mitgeteilten Sachverhalts nicht abschließend beurteilen).

Unterstellt, dies wäre der Fall, so hätte der Kläger die Kausalität des Unfalls für den benannten Dauerschaden bewiesen. Sodann würde sich die Frage stellen, ob Ansprüche gemäß Ziff. 5.2.6 AUB ausgeschlossen sind. Dies ist nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere dann der Fall, wenn die dauerhafte psychische Beeinträchtigung nicht auf einer organischen Schädigung und damit auf einer psychischen Fehlverarbeitung des Unfallereignisses beruht (BGH VersR 2004, 1449; VersR 2004, 1039). Ist erwiesen, dass der psychischen Beeinträchtigung kein Trauma zugrunde liegt, sind die Voraussetzungen des Ausschlussstatbestandes erfüllt; ist selbiges unstreitig, ist die Klage bereits unschlüssig (OLG Dresden ZfS 2020, 221; OLG Brandenburg VersR 2016, 521). Von letzterem ist vorliegend nicht auszugehen, da der Kläger eine Erstschädigung in Form eines Schädel-Hirn-Traumas und/oder eine Verletzung der Halswirbelsäule behauptet hat.

Ist damit zu prüfen, ob das Unfallgeschehen zu einer Gesundheitsschädigung im Sinne eines Traumas geführt hat, stellt sich die Frage, welche der Parteien die Beweislast für das (Nicht-)Vorliegen eines solchen Primärschadens trifft. Insoweit lässt der Senat keinen Zweifel daran, dass er den Kläger für beweisbelastet hält. Damit liegt der Senat in einer Linie mit der Rechtsprechung des OLG Dresden (ZfS 2020, 221) und des OLG Brandenburg (VersR 2016, 521), die dem unter einer psychischen Beeinträchtigung leidenden Versicherten die Beweislast für das Vorlie-

gen einer organischen Schädigung auferlegt.

Dem kann aus Gründen allgemeiner Beweislastgrundsätze nicht gefolgt werden: Berufet sich der Versicherer auf das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes, so gibt es keinen Zweifel, dass ihn die Darlegungs- und Beweislast trifft (BGH VersR 2009, 1213; VersR 2004, 1039). Konkret muss er also beweisen, dass die psychische Beeinträchtigung des Versicherten kausal auf einer krankhaften Störung im Sinne einer psychischen Reaktion beruht. Tatbestandliche Voraussetzung hierfür ist, dass die Funktionseinschränkung nicht auf einem körperlichen Gesundheitsschaden beruht. Die den Versicherer treffende Beweislast umfasst damit auch die Negativvoraussetzung des Nichtvorliegens einer organischen Primärschädigung (OLG Köln VersR 2007, 976; OLG Rostock VersR 2006, 105; OLG Koblenz VersR 2005, 1137; Jacob AUB 2020 Ziff. 5.2.6 Rn. 10; Kloth/Piontek r+s 2021, 669 (682)).

Bedeutung erlangt dies im Falle eines non liquet. Bleibt offen, ob der Versicherte ei-

nen organischen Schaden erlitten hat, der als Ursache für die psychischen Beeinträchtigungen angesehen werden kann, hat der Versicherer die Voraussetzungen der „Psychoklausel“ nicht bewiesen, bleibt er mithin leistungspflichtig (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 9.9.2015 – 9 U 53/14, juris; Beckmann/Matusche-Beckmann VersR-HdB/Mangen § 47 Rn. 107).

Im Ergebnis hat der Senat die Berufung allerdings zu Recht für unbegründet erachtet. Denn nach der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme stand zur Überzeugung sowohl des Land- als auch des Kammergerichts fest, dass dem chronischen Kopfschmerzsyndrom kein organischer Primärschaden zugrunde lag. Die als Ursache hierfür allein in Betracht kommenden Verletzungen in Form eines Schädel-Hirn-Traumas oder einer Verletzung der Halswirbelsäule wurden sachverständigenseits ausgeschlossen, womit der Versicherer seiner Nachweisführung Genüge getan hatte.

Rechtsanwalt Dr. Markus Jacob, Köln